

RS Vwgh 1995/7/26 94/20/0722

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.1995

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §2 Abs2 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

FlKonv Art1 AbschnF;

Rechtssatz

Selbst wenn sich der Asylwerber durch sein Verhalten der Begehung einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat und ihm demnach legitimer Weise eine strafrechtliche Verfolgung droht, ist dadurch keineswegs die Annahme ausgeschlossen, es handle sich hierbei auch um eine Verfolgung aus einem der im § 1 Z 1 AsylG 1991 (in Übereinstimmung mit Art 1 Abschn A Z 2 FlKonv) angeführten Gründe. Terroristische Aktivitäten hindern die Anerkennung als Flüchtling nicht von vornherein, sofern nicht der Ausschließungsgrund nach Art 1 Abschn F FlKonv (welcher nunmehr auch im § 2 Abs 2 Z 1 AsylG 1991 seinen Niederschlag gefunden hat) vorliegt (Hinweis: E 29.11.1989, 89/01/0264, E 10.3.1993, 92/01/0882).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994200722.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at